



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 20.06.2022

Jahrgang/Nummer L/27

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

12-9300.5

#### **Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Kitzingen**

Die Abfallentsorgungsgebühren für das Kalenderjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022) sind gemäß § 6 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen am 1. Juli 2022 fällig.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist dem zuletzt erteilten Gebührenbescheid zu entnehmen („Zahlungsbetrag zum 01.07.2022“), den Anfang März 2022 alle Grundstückseigentümer erhalten haben.

Falls Sie über die fällige Abfallentsorgungsgebühr kein SEPA-Lastschriftmandat (vormals Einzugsermächtigung) erteilt haben, überweisen Sie bitte bis spätestens 1. Juli die Jahresgebühr für 2022 auf eines der folgenden Konten des Landkreises Kitzingen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN: DE60 7905 0000 0042 0665 06
- (BIC: BYLADEM1SWU) oder
- VR-Bank Kitzingen, IBAN: DE10 7919 0000 0001 9338 84 (BIC: GENODEF1KT1).

Verwenden Sie dabei unbedingt das auf Seite 1 des Bescheides (in der Mitte) angegebene Kassenzeichen.

Soweit Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, findet sich ein entsprechender Hinweis auf dem Bescheid. In diesem Fall wird der fällige Betrag zum 1. Juli 2022 automatisch vom angegebenen Konto abgebucht.

Fragen zum Gebührenbescheid und fälligen Betrag beantworten die Mitarbeiterinnen der Kommunalen Abfallwirtschaft beim Landratsamt Kitzingen gerne unter den Telefonnummern 09321/928-1202 (Frau Richmond) und 09321/928-1203 (Frau Ruß).

Um die bei verspäteter Zahlung anfallenden Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dies ist der für Sie bequemste Zahlungsweg und gleichzeitig unterstützen Sie ein effizientes Verwaltungshandeln. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist für Sie völlig risikolos und kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten sich die Eigentumsverhältnisse an dem veranlagten Grundstück geändert haben, bitten wir, dies unverzüglich dem Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 12, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen, schriftlich mitzuteilen.

Außerdem bitten wir für die korrekte Gebührenveranlagung wichtige Änderungen mitzuteilen. Solche Änderungen betreffen neben dem Eigentumswechsel beispielsweise Adressen, Namen, Bankverbindungen. Die Anzahl der Personen, die ihren Hauptwohnsitz auf dem Grundstück haben, spielt eine wichtige Rolle bei der Anzahl bzw. Größe der benötigten grauen Restabfalltonnen. Bitte fragen Sie hier im Zweifelsfall bei uns nach, ob Sie wegen Änderungen der Personenzahl eventuell das Behältervolumen anpassen müssen.

Weitere Informationen über die Abfallentsorgungsgebühren und die Abfallwirtschaft des Landkreises Kitzingen finden Sie online auf [www.abfallwelt.de](http://www.abfallwelt.de). Unter anderem können Sie auf den Gebührenspegel und die Landkreis-Magazine zugreifen. Daneben können Sie zusätzlich die kostenlose abfallwelt-App nutzen.

Kitzingen, 15.06.2022

31-0831

### **Übungen der Bundeswehr**

Im Zeitraum vom 19.07.2022, 07:30 Uhr bis zum 29.07.2022, 10:00 Uhr führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Volkach/Nordheim beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten!

Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Schadensregulierungsstelle des Bundes - Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bavarn.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/1055326S494>).

Kitzingen, 14.06.2022

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit für das Gebiet der Stadt Marktbreit, der Gemeinde Segnitz und des Marktes Seinsheim**

Das Landratsamt gibt nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG

1. die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid und der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit vom 10.06.2022 Nr.321-1403.2-14, und
2. den Wortlaut der genehmigten Zweckvereinbarung vom 25.11. /17.12.2021 bekannt.

I. Genehmigung:

Die zwischen

- der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 25.11.2021, und
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit aufgrund des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung vom 16.12.2021

am 25.11./ 17.12.2021 für das Gebiet der Stadt Marktbreit, der Gemeinde Segnitz und des Marktes Seinsheim geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes wird **genehmigt** (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

II. Zweckvereinbarung:

## **Zweckvereinbarung**

zwischen der

**Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid**, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353

Wiesentheid, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Köhler (nachfolgend VGem Wiesentheid genannt),

und der

**Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit**, Marktstraße 4, 97340 Marktbreit,

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Ersten Bürgermeister Harald Kopp (nachfolgend VGem Marktbreit genannt).

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

### **§1**

Die VGem Wiesentheid und die VGem Marktbreit sind aufgrund von § 88 Abs. 1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

### **§2**

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die VGem Marktbreit der VGem Wiesentheid die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Stadt Marktbreit, des Marktes Seinsheim und der Gemeinde Segnitz (im Folgenden „Mitgliedsgemeinden" genannt).
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung Im Bereich der Mitgliedsgemeinden wird in Absprache mit der VGem Wiesentheid von der VGem Marktbreit im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die VGem Wiesentheid aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

### **§3**

1. Die VGem Marktbreit überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr) der VGem Wiesentheid.

2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die VGem Wiesentheid über.

#### §4

1. Die VGem Marktbreit erstattet der VGem Wiesentheid die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

a) Außendienst = \*tatsächliche Kosten

b) Gemeinkostenpauschale je Fall 1,30 €

c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,70 €

(\* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Bereich der Mitgliedsgemeinden verbleiben bei der VGem Wiesentheid. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die VGem Marktbreit zur Ausreichung an die Mitgliedsgemeinden.

b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Mitgliedsgemeinden, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Marktbreit der VGem Wiesentheid eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €.

C. Sonstige Kosten

Kosten die der VGem Wiesentheid im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Mitgliedsgemeinden entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör, IT-Kosten oder anderes) sind von der VGem Marktbreit gesondert zu erstatten.

2. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt.

Die Auslagen aus 1.B werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.

Die sonstigen Kosten nach 1.C werden in der Jahresabrechnung verrechnet.

3. Die VGem Wiesentheid erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Mitgliedsgemeinden ergeben.

4. Die VGem Wiesentheid informiert die VGem Marktbreit unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

#### **§5**

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Mitgliedsgemeinde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die Mitgliedsgemeinden unterhalten jeweils ein Girokonto, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Die VGem Wiesentheid erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der VGem Marktbreit oder Bevollmächtigten auszuführen.

#### **§6**

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2023. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§7**

Die beteiligten Körperschaften erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Rechtsaufsicht (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

#### **§8**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der VGem Wiesentheid von der VGem Marktbreit gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

#### **§9**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

## §10

Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung tritt die Zweckvereinbarung zur Überwachung des fließenden Verkehrs zwischen der VGem Wiesentheid und der VGem Marktbreit vom 07.03.2017/20.03.2017, rechtsaufsichtliche Genehmigung Az.: 321-1403.2-14 vom 29.11.2017, außer Kraft (Landkreisamtsblatt Nr. 52 vom 04.12.2017, S.301).

Wiesentheid, den 25.11.2021

Marktbreit, den 17.12.2021

Klaus Köhler  
Gemeinschaftsvorsitzender

Harald Kopp  
Gemeinschaftsvorsitzender

Kitzingen, 10.06.2022